

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Moore und Wälder im Hochsolling“**  
**in dem Landkreis Northeim**  
**vom 25.09.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 724) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019 S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Moore und Wälder im Hochsolling“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Friedrichshäuser Bruch“ und ehemalige Bereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Solling“.
- (2) Das NSG liegt in der Naturräumlichen Region „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ innerhalb der Unterregion „Weser-Leinebergland“. Es befindet sich im gemeindefreien Gebiet Solling, ca. 3 Kilometer westlich der Stadt Dassel.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2.1 - 2.2). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 – 2.2) werden im Rahmen der Aktualisierung der Datengrundlagen, z. B. durch neue Kartierungen oder fachliche Erkenntnisse, von der unteren Naturschutzbehörde fortgeschrieben; die aktualisierten Karten werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde, bei der Gemeinde Dassel und beim Nds. Forstamt Dassel unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 130 „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ (DE 4123-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 862 Hektar.

## § 2

### Schutzgegenstand und -zweck

- (1) Das NSG „Moore und Wälder im Hochsolling“ liegt in den Tal- und Hochlagen des Mittelgebirges Solling. Es ist gekennzeichnet durch alte Bruch- und Sumpfwaldkomplexe in Kombination mit Nieder- und Übergangsmooren sowie großflächigen naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern. Dazu gehören die Naturwälder „Friedrichshäuser Bruch“ und „Winterlieth“ sowie die Moore Friedrichshäuser Bruch“, „Kükenbruch“ und „Appelhüttenborner-Moor“. Im Solling befinden sich, neben denen im Harz, die mit Abstand größten und qualitativ bedeutendsten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern des niedersächsischen Berglands. Kleinflächig kommen im NSG naturnahe Quellbereiche, Bäche, Stillgewässer, Auen- und Quellwälder sowie Grünländer vor. Im Nordosten angrenzend befindet sich im Landkreis Holzminden ein weiteres Teilgebiet des FFH-Gebietes 130 „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“, das NSG mit dem Namenszusatz „Hellental“. Insgesamt stellt dieses FFH-Gebiet das bedeutendste Vorkommen von Hochmooren und Moorwäldern im Weser-Leine-Bergland und eines der drei größten Gebiete zur Repräsentanz der Hainsimsen-Buchenwälder in Niedersachsen dar.

Das NSG dient dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) als Jagdhabitat und liegt im Einzugsbereich mehrerer Wochenstubenquartiere. Die Waldgebiete bieten Lebensraum für weitere Fledermausarten, die Wildkatze (*Felis sylvestris*), den Luchs (*Lynx lynx*) sowie zahlreichen geschützten und gefährdeten Vogelarten wie Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). Das NSG hat überdies erhebliche Bedeutung als potentieller Lebensraum für Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). Die naturschutzfachliche Wertigkeit des NSG wird darüber hinaus unterstrichen von Vorkommen zahlreicher gefährdeter Gefäßpflanzen-, Moos- und Pilzarten.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:

1. struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher, bodensaurer Buchenlaubwälder mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*) in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
2. nadelholzfreier Laubwaldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation in der Ausprägung der unter § 3 Abs. 1 genannten Waldlebensraumtypen, insbesondere in den Wassereinzugsgebieten der Moore, zur Sicherstellung einer ausreichenden Grundwasserspende,
3. zusammenhängender Waldflächen in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Habitatbäumen sowie Alt- und Totholz zur dauerhaften Sicherung

der Habitatkontinuität und mit ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung (vor allem in den Naturwäldern „Friedrichshäuser Bruch“ und „Winterlieth“),

4. alter, in Teilen unterwuchsarmer Buchenwälder, die sich aufgrund ihres Hallenwaldcharakters besonders als Jagdgebiet für das Große Mausohr eignen,
  5. naturnaher und natürlicher Übergangs- und Niedermoore mit waldfreier Vegetation, Birkenmoorwälder in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, feuchter Zwergstrauch- und Pfeifengras-Moorstadien sowie von Sauergras- und Binsenriedern, insbesondere im Friedrichshäuser Bruch, Kükenbruch und Appelhüttenborner-Moor,
  6. struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren Quellbereichen, Bachauen sowie Sümpfen in enger Verzahnung, jeweils mit den begleitenden Biotopen,
  7. der Torfkörper und naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere des Wasserhaushalts, der so weit wie möglich den ursprünglichen natürlichen Gegebenheiten entspricht,
  8. struktur- und artenreicher Waldränder, Waldlichtungsflure, Gebüsche, Alleen und Einzelbäume,
  9. von artenreichem und strukturreichem Grünland, insbesondere extensiv genutzter nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen und Weiden,
  10. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  11. stabiler Populationen und seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozöosen, insbesondere der Pflanzenarten Wildapfel (*Malus sylvestris*), Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*), Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), Kleines Zweiblatt (*Listera cordata*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Entblößtes Zweizinkenmoos (*Dicranodontium denudatum*), der Pilze Resupinater Birken-Feuerschwamm (*Phellinus laevigatus*), Lundell's Birken-Feuerschwamm (*Phellinus lundellii*), Laubholz-Harziporling (*Ischnoderma resinosum*), Orangefarbener Saftpilz (*Aurantioporus croceus*), Gelber Holzritterling (*Tricholomopsis decora*), Flockenschneidiger Dachpilz (*Pluteus umbrosus*), Buchen-Korallenstachelbart (*Hericium coralloides*) und der Tierarten Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Siebenschläfer (*Glis glis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und der Vogelarten Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Grauspecht (*Picus canus*) und Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), des Kuckucks (*Cuculus canorus*), des Feldschwirls (*Locustella naevia*) und der Waldohreule (*Asio otus*).
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und

Arten im FFH-Gebiet 130 „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

### § 3

#### Schutzzweck - Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
    - a) **91D0 „Moorwälder“** als naturnahe, strukturreiche, auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die lichte Baumschicht besteht hauptsächlich aus Moorbirke (*Betula pubescens*). Die Strauch- und Krautschicht ist lebensraumtypisch ausgeprägt. Die Mooschicht ist gut entwickelt und torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Mittleres Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), Trägerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Gewöhnliches Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*), kommen in stabilen Populationen vor,
    2. insbesondere der wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
      - a) **7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“** als naturnahe, waldfreie Moore unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Graue Segge (*Carex canescens*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Torfmoose (*Sphagnum spp.*), Igel-Segge (*Carex echinata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Tierarten wie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) kommen in stabilen Populationen vor,
      - b) **9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“** als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Buchenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur (wie sie u. a. durch Femelnutzung im Altholz entsteht) und mit einem ausreichenden Anteil an der natürlichen Entwicklung überlassenen Flächen.

Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), selten auf reicheren Standorten auch Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Pfeifengras (*Molina caerulea*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*) und Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*). Die Naturverjüngung der Buche und lebensraumtypischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch und bietet Lebensraum für zahlreiche Vogelarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und verschiedene Fledermausarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

3. insbesondere der Tierart gemäß Anhang II FFH-Richtlinie:

- a) „**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Hallenwaldbereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzhalbmigen Weiden, Mähwiesen und -weiden als Jagdlebensraum.

## § 4

### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; soweit diese nicht behördlich zugelassen sind, sich auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandermarkierungen oder -wegweiser dienen,
3. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Herdenschutzhunde sowie Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über

den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter rechtmäßiger Ausübung ihrer Aufgaben,

4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
  5. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Kräutern in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
  6. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes, von Teilflächen oder einer Senkung des Grundwasserstandes kommen kann,
  7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moore auf andere Weise zu verändern,
  8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  9. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
  10. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
  11. im NSG und in einer Zone von 100 Meter Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten,
  12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  15. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
  16. die in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen mit „Grünland“ umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln.
- (2) Das NSG darf in dem Bereich der in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen der „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“, „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7140) und „Moorwälder“ (LRT 91D0) nicht außerhalb der Wege betreten werden; die übrigen Flächen des NSG sind von dem Verbot ausgenommen.
- (3) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 5

### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre, Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
    - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Ausübung zur Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,  
das Befahren auf den in den maßgeblichen Karten (Anlagen 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen der „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“, „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7140), „Moorwald“ (LRT 91D0) mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen zum Zweck der Umweltbildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
  3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und ein gezieltes Neozoen-Management mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit

dem bisherigen Deckschichtmaterial, Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen (Anlage 3 bleibt unberührt) und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,

7. ein Neu- und Ausbau von Wegen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch,
  9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  10. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke der Forschung, Überwachung und Hege mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie durch oder unter Aufsicht von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung von dem in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten „Grünland“
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - b) ohne Grünlanderneuerung,
    - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
    - f) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
  2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten



Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der Anlage 3 dieser Verordnung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG und des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung, insbesondere der Wasserspiegellagen der Moorkörper.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
  1. Die Neuanlage von
    - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen Hegebüschchen und Einrichtungen zum Füttern,
    - b) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Artbedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Die Neuanlage von
    - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen im Bereich der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen,
    - b) sowie Stellen zum Kirren, Einrichtungen zum Füttern und mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen im Bereich der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen im Bereich der „Feuchtwald, Moor- und Moorwaldflächen“, Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), und „Moorwald“ (LRT 91D0)bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann angezeigte Maßnahmen untersagen, wenn Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind oder Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Die in Abs. 2-7 genannten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 5 einschließlich der Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 7 des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die mechanische Entbuschung von Lebensraum- und Biotoptypen in Moorbiotopen und das Entfernen von Fichtenaufwuchs in Moorwäldern.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG in den Bereichen gemäß § 4 Abs. 2 Hs. 1 dieser Verordnung außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Friedrichshäuser Bruch“ (Abl. der Regierung zu Hildesheim St. 49 vom 10.12.1938 S. 127) außer Kraft.

- (3) Das LSG „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das LSG „Solling“ vom 07.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 21.12.2018, Nr. 48) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

**Northeim, den 25.09.2020**

**gez. Astrid Klinkert-Kittel**

**Landrätin**

### Anlage 3

Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Flächen im NSG soweit

- a) Totholzlaubebäume sowie erkennbare und bekannte Habitatbäume<sup>1</sup> (u. a. Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume) generell erhalten werden und bei Fällung aus Verkehrssicherungs- oder Arbeitsschutzgründen im Bestand verbleiben,
- b) das Durchqueren oder Befahren von Bachläufen, Sumpf- und Quellbereichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleibt; hiervon ausgenommen ist das Durchqueren oder Befahren rechtmäßig errichteter und diesem Zweck dienender Anlagen,
- c) in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 – 2.2) dargestelltes „Grünland“ erhalten wird und die Bewirtschaftung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt,

2. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) und „Moorwald“ (LRT 91D0) soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht

---

<sup>1</sup> Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten.

mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugeeignetem (kalkfreiem) Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) im Lebensraumtyp „Moorwald“ (LRT 91D0) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - l) im Lebensraumtyp „Moorwald“ (LRT 91D0) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung waldfreier Übergangsmoore dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand<sup>2</sup> „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder

---

<sup>2</sup> Die im Folgenden genannten Erhaltungszustände beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NLWKN-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011).

entwickelt werden,<sup>3</sup>

- b) bei künstlicher Verjüngung
  - aa) auf allen in den maßgeblichen (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
  - bb) auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden,
- 4. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) soweit
  - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten oder entwickelt wird,
    - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter)<sup>4</sup>; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt, ,
  - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- 5. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Flächen mit „Wassereinzugsgebieten“<sup>5</sup> und „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ soweit
  - a) eine Neu- oder Wiederbegründung von Nadelholzbeständen unterbleibt,
  - b) eine Düngung unterbleibt
  - c) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
  - d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht

<sup>3</sup> „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen mit gleichen Lebensraumtypen werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 3 a)) dieser Anlage angerechnet.

<sup>4</sup> "Flächen mit natürlicher Waldentwicklung" und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen sowie Flächen mit "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)" werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 4 a) dieser Anlage angerechnet.

<sup>5</sup> Diese Regelungen dienen der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7140) gem. § 3 Abs. 2 a).

mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- e) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
6. zusätzlich zu Nr. 5 auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Flächen mit „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“<sup>6</sup> soweit
- a) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung waldfreier Übergangsmoore dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - b) eine Befahrung unterbleibt,
  - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - d) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) alle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Bereiche mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich oder einvernehmlich im Bewirtschaftungsplan abgestimmt sind,
  - f) aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Laubbäume im Bestand verbleiben.
7. die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen<sup>7</sup>. Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen LRT. Das Errichten von Zäunen und Gattern zum Zwecke der Forschung und Entwicklung ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.

Freigestellt sind Maßnahmen der Anlage 3 Nr. 2 f) bis l) und Nr. 4 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

---

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 5

<sup>7</sup> Naturschutzfachlich sinnvolle Erstinstandsetzungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bis zum 31.12.2022 zulässig.



„Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moore und Wälder im Hochsolling“ im Landkreis Northeim vom 25.09.2020 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.“